

Die vorhandenen Umkleide- und Sozialräume werden vorerst weiter genutzt. Mit dem Neubau der Halle werden räumliche Voraussetzungen zur Erteilung des Sportunterrichts an zwei Klassen gleichzeitig geschaffen. Es gibt damit wieder Möglichkeiten zum Hallenhandball. Der Neubau ist mit 1,8 Mio. DM im Haushaltsplan veranschlagt. Realisiert werden kann dieses Projekt aber nur bei endgültiger Bewilligung der in Aussicht gestellten Förderung in Höhe von 885 TDM durch das Kultus- und das Innenministerium unseres Landes.

Eine weitere große Position im Haushaltsplan 1998 ist die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges für unsere Freiwillige Feuerwehr. Auch hierzu wurde eine Förderung beantragt.

Die Sanierung der Feierhalle auf dem Friedhof wird zu Anfang des neuen Jahres ebenfalls realisiert. Langfristig ist der Bau einer neuen Feierhalle zwischen altem und neuen Friedhof vorgesehen.

Das Umlegungsverfahren „Beerboomscher Weg - 1. BA“ ist soweit vorangeschritten, daß in diesem mit der Erschließung des Bereichs südlich des Kruggrabens begonnen werden kann. Damit werden ca. 20 Baugrundstücke für Eigenheime erschlossen. In Trägerschaft der Lebenshilfe e. V. wurde im Buchenweg der Bau eines Wohnheims für 24 Erwachsene fertiggestellt. In dem lange Zeit leerstehenden Wohnheim Bossow hat die Volkssolidarität das Haus „Einkehr“ zur Wiedereingliederungsbetreuung von Suchtkranken eingerichtet.

Das Deutsche Rote Kreuz wird witterungsabhängig in den nächsten Tagen mit der Errichtung von 26 Wohnungen für ältere Bürger am Priesterkamp beginnen. Von privaten Investoren werden das Reetdachhaus an der Badeanstalt zu Ferienwohnungen umgebaut und die Ferienanlage am Großen Pilz, ehemals Dübener Heide, neu aufgebaut.

Besonders ärgerlich in der Bilanz des letzten Jahres ist die nicht erfolgte Realisierung des geplanten Spielplatzes an der Goetheallee gegenüber des Anglerplatzes. Die Finanzierung war mit Unterstützung des Kultusministeriums seit 30.7.97 gesichert, die Baugenehmigung wurde bisher nicht erteilt. Ein überarbeiteter Bauantrag wurde am 16.12.97 beim Landkreis Güstrow eingereicht.

Der Umbau des Eiskellers in der Güstrower Straße zum Jugendclub konnte gegen Ende des vergangenen Jahres über ein vom Arbeitsamt gefördertes Projekt begonnen werden. Zuerst werden Arbeiten zur Sicherung des alten Gemäuers durchgeführt.

In der insgesamt positiven Bilanz des vergangenen Jahres sind die Aktivitäten des Kulturvereins „Alte Synagoge“ besonders zu erwähnen. Es wurden 22 Veranstaltungen in der Synagoge und 4 Führungen durchgeführt. Dabei konnten etwa 1000 Besucher begrüßt werden. Dazu kommen zahlreiche Ausstellungen.

Das Kino in der Wilhelm-Pieck-Straße wurde gepachtet und es wurden von einem Kinobetreiber aus Malchow wöchentlich Filmvorführungen durchgeführt.

Die Kontakte zu unserer polnischen Partnerstadt Ujście wurden intensiviert. Anlässlich des Sportfestes Anfang Juni waren Schüler und eine offizielle Delegation aus Polen zu Gast. Es gab in Ujście eine Fotoausstellung über Krakow am See und in unserer Synagoge eine Ausstellung über Ujście. Durch unsere Unterstützung ist es der Stadt Ujście gelungen, finanzielle Mittel aus der Deutsch-Polnischen Stiftung zum Bau einer Kläranlage zu erhalten.

Noch ein weiteres Vorhaben beschäftigt uns in diesem Jahr. Ende Mai wird die erstmalige Erwähnung der Stadt Krakow vor 700 Jahren gewürdigt. Bis dahin gilt es noch einiges vorzubereiten.

Herzlich bedanken möchte ich mich schon jetzt bei all denen, die in der Stadtvertretung, in Ausschüssen, Vereinen und an anderer Stelle konstruktiv für unsere Stadt arbeiten.

Mit besten Wünschen für das Jubiläumsjahr

Wolfgang Geistert
Wolfgang Geistert

Amtliche Bekanntmachungen

Januar



Stadt Krakow am See

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Betreutes Wohnen am Priesterkamp“ der Stadt Krakow am See

hier: Erteilung der Genehmigung - Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 08.07.1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Betreutes Wohnen am Priesterkamp“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1997 nach Erfüllung der Maßgaben und Auflagen aus dem Teilgenehmigungsbescheid vom 10.10.1997 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt gemäß § 12 BauGB am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Betreutes Wohnen am Priesterkamp“ der Stadt Krakow am

See ab 26.01.1998 im Amt Krakow am See, Bauamt, Kirchenstraße 2, während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze.

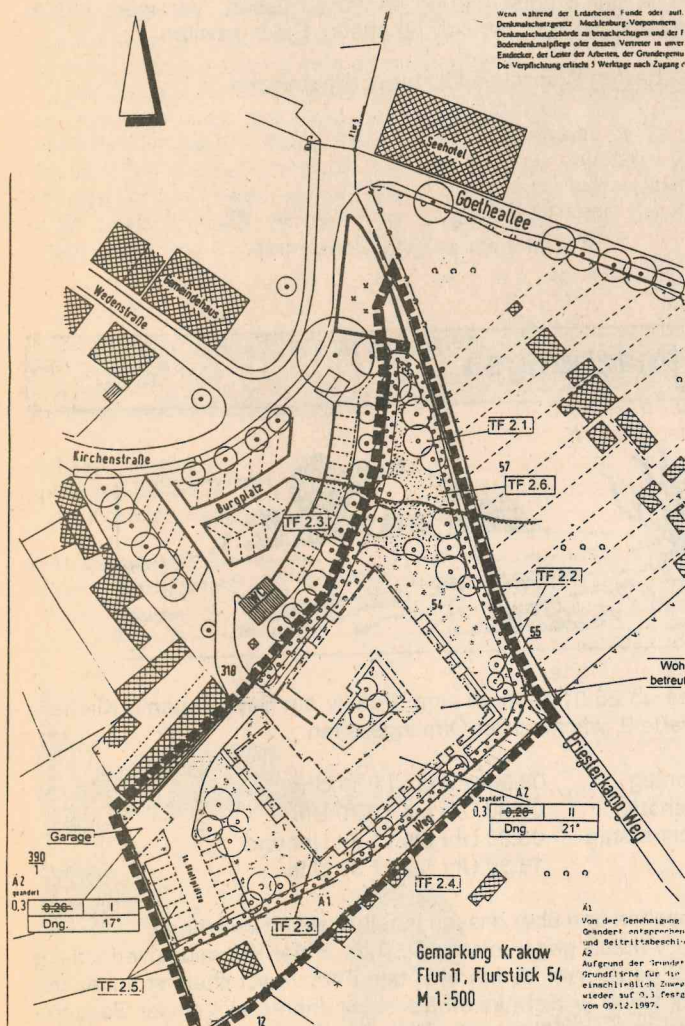
Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung und die Erteilung der Teilgenehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde im „Krakower Seenkurier“ Nr. 1 am 24.01.1998, Jahrgang 8, veröffentlicht.

Krakow am See, den 24.01.1998

Bühring
Leitende Verwaltungsangestellte



Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 16.01.1998

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Tagebau Zietlitz - Babelin-West

Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen und die zugelassenen verspäteten Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen, d. h. denjenigen, deren Rechtsposition durch das Vorhaben beeinflusst wird und den sonstigen Einwendern zu erörtern. Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendung (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) oder einer Optimierung des Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Das Bergamt Stralsund führt am 26.02.1998 um 13.00 Uhr aus diesem Grunde im

**Mecklenburger Hof
Dorfstraße 22
18292 Groß Grabow**

einen Erörterungstermin durch.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden hiermit zum Erörterungstermin eingeladen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrensverhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Knöfler
Bergamtsleiter

Anzeigen per Telefax

Bitte beachten Sie, daß Bilder und Motive, die uns per Telefax erreichen, nicht für den Druck verwendet werden können !!! Wir bitten um Beachtung !!!